Hundert Jahre Sanktionsrecht gegen „Arbeitsscheue“. Geschichte einer Radikalisierung

Präsentation zum Download

Link Präsentation

Roland Rosenow

Vortrag im Rahmen des Begleitprogramms zur Ausstellung

Die Verleugneten. Opfer des Nationalsozialismus

Cottbus am Mittwoch, den 4. November 2026

Korrigierte Fassung der Präsentation v. 5.11.2026

KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

I. Warum ein Vortrag über das Sanktionsrecht im Kontext des Themas Faschismus?

1. Aktuelle Entwicklung: Erstarken des Faschismus

Wir erleben ein Erstarken von politischen Kräften, die dem faschistischen Spektrum zuzuordnen sind.

- Timothy Snyder: Trump erfülle alle Kriterien eines Faschisten. [Der Standard, 30.4.2025]
- Rainer Mühlhoff spricht von einem „neuen Faschismus“, der in einem besonderen Zusammenhang zu KI. [Mühlhoff, Rainer: Künstliche Intelligenz und der neue Faschismus, 13. Aufl. Ditzingen 2026]
- Amlinger & Nachtwey sprechen von einem „demokratischen Faschismus“ – ein seltsames Oxymoron, von dem ich fürchte, dass es in der Tradition des kühlen Verhältnisses der Linken zu den bürgerlichen Freiheiten steht. [Amlinger, Carolin / Nachtwey, Oliver: Zerstörungslust, Berlin 2026]

I. Warum ein Vortrag über das Sanktionsrecht im Kontext des Themas Faschismus?

1. Aktuelle Entwicklung: Erstarken des Faschismus

- Jason Stanley spricht vom „modern fascim“. [Jason Stanley: How Fascism Works. The Politics of US and Them, New York 2018]
- Eva von Redecker spricht von einem „neuen Faschismus“, den sie als „Exzess“ dessen versteht, „was schon der bürgerlichen Gesellschaft heilig“ sei: als Exzess des Eigentums. [von Redecker, Eva: Dieser Drang nach Härte. Über den neuen Faschismus, Frankfurt/M 2026]

2. „Arbeit macht frei“

Zu den Kernelementen faschistischen Denkens gehört eine radikale Unterscheidung zwischen einem „wir“ (die Unseren) und einem „sie“ (die Anderen). [Jason Stanley: How Fascism Works. The Politics of US and Them, New York 2018, S. 156 ff.: „the ‚hard work’ versus ‚laziness’ dichotomy“ <160>]

- Die Anderen gelten dem Faschismus als feindselig. Ihr Bild ist eine Projektion, die beliebig gestaltet werden kann und vollkommen immun gegen die Wirklichkeit der Anderen ist.
- Sie werden nicht als Menschen – als kategorial Gleiche – anerkannt.
- Ihre – vermeintliche – Feindseligkeit rechtfertigt für den Faschismus jede Form und jedes Maß des Verbrechens gegen die Anderen.

2. „Arbeit macht frei“

- Die Anderen werden als unwillig oder unfähig zu harter Arbeit apostrophiert.
- Auch diejenigen Menschen innerhalb einer Gesellschaft, die sich in Armutslagen befinden oder aus anderen Gründen über ein bestimmtes Maß hinaus ausgrenzt sind, werden allein aufgrund ihrer faktischen Exklusion nicht als Teil des Wir anerkannt und damit als Andere apostrophiert. Beispiel: Kennzeichnung der Fürsorgeakten „Asozialer“ in Frankfurt ab 1934 [Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 –1945, Koblenz 1998, Dok. Nr. 32]

2. „Arbeit macht frei“

- Armut wird als „Faulheit“ interpretiert und verknüpft mit dem Vorwurf des Parasitentums.
- Dabei kommt es auf Verschulden nicht an, was die Rede von „Ballastexistenzen“ drastisch vor Augen führt. [Binding, Karl / Hoche, Alfred: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, Leipzig 1920]
- „Faulheit“ wird als Bedrohung, als illegitimer Angriff auf die Wir-Gruppe interpretiert. Damit kann jedes Verbrechen gegen die Bezichtigten gerechtfertigt werden.

3. Fließende Übergänge

- Es gibt keine scharfe Grenze zwischen Faschismus und dem demokratischen Rechtsstaat.
- Innerhalb des demokratischen Rechtsstaats kann es faschistische Kräfte geben. (Vermutlich gibt es sie immer.) Innerhalb eines faschistischen Staates kann es demokratische Kräfte geben. (Vermutlich gibt es sie immer.)
- Elemente oder – wie Eco es nennt – „Merkmale“ des Faschismus sind in einer demokratischen Gesellschaft immer mehr oder weniger präsent. Vorbeugung ist daher permanente Notwendigkeit in der Demokratie. [Eco, Umberto: Der ewige Faschismus, 4. Aufl. München 2020]

3. Fließende Übergänge

- Es ist Teil der Vorbeugung gegen Faschismus, diese Elemente zu identifizieren, was den Streit um die Frage, was solche Elemente seien, einschließt. Dieser Streit ist erforderlich.
- Ich werde heute mit einer These zu der Frage, ob und inwieweit die Forderung nach Sanktionen im Recht der Existenzsicherung (oder gar ihre Setzung durch das Gesetz) ein Element von Faschismus ist, schließen.

100 Jahre Sanktionsrecht – mit Ausnahme der Jahre 1933 bis 1945

- 1.1.1925: Inkrafttreten der Reichsfürsorgepflichtverordnung (RFV) v. 13.2.1924 und Reichsgrundsätze (RGr) v. 4.12.1924 idF des Gesetzes vom 8.6.1926, RGBl. I, 1926 S. 483
- 30.1.1933: Machtübernahme der NSDAP
- 9.5.1945: Befreiung von der Naziherrschaft
- 1.6.1962: Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)
- 1.1.2005: Inkrafttreten des SGB II

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

§ 19 RFV (Pflichtarbeit)

Die Unterstützung Arbeitsfähiger kann in geeigneten Fällen durch Anweisung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden, es sei denn, daß dies eine offensichtliche Härte bedeuten würde oder ein Gesetz dem entgegensteht.

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

§ 20 RFV (Arbeitshäuser)

[1]Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge eines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann von der Verwaltungsbehörde […] in einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht. […] [3]Die Unterbringung ist unzulässig, wenn sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; sie darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen.

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

§ 13 RGr (Sanktionen bei „Arbeitsscheu“)

1 Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten sind die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit aufs strengste zu prüfen sowie Art und Maß der Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken.

2 Bei Hilfsbedürftigen, die den berechtigten Anordnungen der zuständigen Stellen beharrlich zuwiderhandeln, kann entsprechend verfahren werden.

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

§ 13 RGr (Sanktionen bei „Arbeitsscheu“)

[3]Bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten kann die Hilfe auf Anstaltspflege beschränkt, offene Pflege aber abgelehnt werden. [4]Wird die Fürsorge einem Hilfsbedürftigen gegenüber beschränkt, so ist, soweit möglich, zu verhüten, daß davon seine Angehörigen oder andere Hilfsbedürftige mitbetroffen werden, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt.

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

- Die Vorschriften der RSV und der RGr galten als objektive Rechtspflichten (= kein subjektiver – klagbarer – Anspruch Betroffener).
- Reduktion der Leistungen auf das „zur Fristung des Lebens Unerläßliche“
- Kein vollständiger Entzug der Leistungen (allerdings Verweisung auf Anstaltsleistungen möglich) – vermutlich dennoch vollständiger Entzug bei Verweigerung der Pflichtarbeit
- härteste Sanktion: Arbeitshaus (= Freiheitsentzug)

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

„Die Unterstützungspflicht derArmenverbände beruht auf völlig anderer Grundlage als der civilrechtliche Unterhaltsanspruch eines Bedürftigen. In dem letzteren Falle ist der Unterhaltsberechtigte Subjekt eines öffentlichen Anspruchs auf Unterhaltsgewährung; in ersteren Falle ist der Hülfsbedürftige Objekt einer den Armenverbänden im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtung. Dieses Interesse geht dahin, daß Niemand, weil er außer Stande ist, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt selbst zu beschaffen, zu Grunde geht.“

[Bundesamt für Heimatwesen 1901: Urteil Nr. 18 vom 22. Juni 1901. In: Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen 33 (1901), S. 39-42; zit. n. Willing, Matthias, Fürsorge und Sozialhilfe, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hg.): Forum für Sozialreformen. 125 Jahre Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, , Berlin 2005, S. 297-422, <317>]

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

- Die Haltung, die der RFV zugrunde liegt, kann als tendenziell autoritärer Paternalismus beschrieben werden.
- Über die Praxis in den Jahren 1925 bis 1933 ist – soweit für mich ersichtlich – nur wenig bekannt.

1. 1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

- Die Pflichtarbeit war fachlich und politisch umstritten. [Ayaß, Wolfgang: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 –1945, Koblenz 1998, S. 24]
- In den ersten Jahren nach 1925 wurde Pflichtarbeit nur selten angeordnet, in vielen Städten gar nicht (1928 nur 9 von 21 Städten im Rhein-Main-Gebiet). [Ayaß aaO, S. 23]
- Die „zuvor halbleerstehenden“ Arbeitshäuser waren (erst) ab Herbst 1933 „überfüllt“. [Ayaß ebd.]

2. 1945 bis 1961

- RFV und RGr galten mit geringfügigen Änderungen weiter.
- Auch aus dieser Zeit ist wenig über die Praxis bekannt, soweit ich sehe.
- Grundlegende Änderung der Rechtslage durch BVerwG, 24.6.1954, V C 78/54: Auf Leistungen der Fürsorge besteht ein gebundener Anspruch, weil das Fürsorgerecht im Licht des Menschenwürdegrundsatzes (Art. 1 Abs. 1 GG) auszulegen ist.

3. Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

- Das BSHG vom 30.6.1961 trat zum 1.6.1962 in Kraft.
- Es enthielt mit § 73 BSHG eine Vorschrift, nach der sog. Gefährdete geschlossen untergebracht werden konnten. [Zur Vorgeschichte s. Willing, Matthias: Das Bewahrungsgesetz (1918-1967). Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge (BtrRg 42), Tübingen 2003]

3. Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Gefährdetenhilfe

§ 73 Abs. 2 BSHG idF v. 30.6.1961

(2) Lehnt ein Gefährdeter die nach Absatz 1 angebotene Hilfe ab, kann das Gericht ihn anweisen, sich in einer geeigneten Anstalt, in einem geeigneten Heim oder in einer geeigneten gleichartigen Einrichtung aufzuhalten, wenn

1. der Gefährdete besonders willensschwach oder in seinem Triebleben besonders hemmungslos ist und

2. der Gefährdete verwahrlost oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt ist und

3. die Hilfe nur in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung wirksam gewährt werden kann. […]

3. Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Vorschriften bei „Arbeitsscheu“

§ 25 Abs. 1 BSHG idF v. 30.6.1961

(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

3. Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Vorschriften bei „Arbeitsscheu“

§ 25 Abs. 2 BSHG idF v. 30.6.1961

(2) [1]Bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt oder auf Hilfe in einer Anstalt oder einem Heim beschränkt werden. [2]Ferner kann die Hilfe bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden bei einem Hilfesuchenden, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu unterziehen, oder der seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben hat oder [Verweis auf Arbeitslosenversicherung] zutreffen.

3. Bundessozialhilfegesetz (BSHG): Vorschriften bei „Arbeitsscheu“

- § 26 BSHG: Unterbringung im Arbeitshaus bei „beharrlicher“ Weigerung, „zumutbare Arbeit zu leisten“.
- Zu Arbeitshäusern in der Zeit nach 1962 ist wenig bekannt. In der Praxis spielten sie wohl kaum eine Rolle. Geeignete Einrichtungen waren jedenfalls 1973 „in den Ländern nicht vorhanden.“ [Begründung der Bundesregierung für das 3. BTHGÄndG, BT-Drs. 7/308, S. 12]

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, a) BVerfG, 18.7.1967, 2 BvF 3/62

BVerfG, 18.7.1967, 2 BvF 3/62 u.a. zu verschiedenen Vorschriften des BSHG

- § 73 Abs. 2 und 3 BSHG werden kassiert.
- Wesensgehalt von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (Freiheit) sei verletzt (vgl. Art. 19 Abs. 2 GG), ebenso der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
- Es gehe allein um „‚Besserung' des Betroffenen", der „mit Hilfe der Freiheitsentziehung zu einem geordneten Leben hingeführt, an regelmäßige Arbeit gewöhnt, auf Dauer seßhaft gemacht werden" solle.
- Der Staat habe „aber nicht die Aufgabe, seine Bürger zu ‚bessern' und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu ‚bessern', ohne daß sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben."

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, b) BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67

BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67 zu § 25 BSHG

- „Der Senat hat sich durch die Einholung je eines psychiatrischen, sozialmedizinischen und arbeitspsychologischen Gutachtens sowie durch die Mitteilung der Erfahrungen der Sozialhilfeträger davon überzeugt, daß es eine einheitliche Merkmale aufweisende Gruppe von Arbeitsunwilligen nicht gibt.“ (Rn. 17)

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, b) BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67

- Der betroffene Personenkreis spreche auf wirtschaftliche Druckmittel oft nicht an. Leistungsentzug sei daher ein untaugliches Mittel (Rn. 18).
- Die Zumutbarkeit der verlangten Tätigkeit müsse geprüft werden.

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, b) BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67

- „Nicht nur Krankheiten, sondern auch seelische Fehlhaltungen, die der Hilfesuchende aus eigener Kraft nicht überwinden kann, haben deshalb Einfluß auf die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.“ (Rn. 21)

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, b) BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67

- Daher: Arbeitsverweigerung führe **nicht zur Verwirkung** des Anspruchs auf Leistungen.
- Auch im Fall des Leistungsentzugs muss der Sozialhilfeträger „die weitere Entwicklung des Sozialhilfefalls beobachten“.
- Bei Fruchtlosigkeit (= wenn der Leistungsentzug nicht zur Arbeitsaufnahme führt) des Leistungsentzugs muss der Sozialhilfeträger die Hilfe wieder aufnehmen.

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, c) BVerfG, 15.12.1970, 2 BvL 17/67

BVerfG, 15.12.1970, 2 BvL 17/67 zu § 26 BSHG (Arbeitshäuser)

- Arbeitshäuser verstoßen nicht gegen das GG.
- Sehr knappe Begründung, i.W.: Die Vorschrift sei verfassungskonform, denn der Arbeitsverweigerer gefährde die Allgemeinheit.

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, c) BVerfG, 15.12.1970, 2 BvL 17/67

Totalsanktion § 25 BSHG	Arbeitshäuser § 26 BSHG	Bewahrung „Gefährdeter“ § 73 BSHG
		
BVerwG, 31.1.1968, 5 C 22/67 Einhegung durch Verantwortung des Sozialhilfeträgers	BVerfG, 15.12.1970, 2 BvL 17/67 Billigung, keine Beschränkung	BVerfG, 18.7.1967, 2 BvF 3/62 Kassiert

4. Drei bundesgerichtliche Grundsatzentscheidungen, c) BVerfG, 15.12.1970, 2 BvL 17/67

- Die Vorschrift über die Arbeitshäuser wurde durch das 3. BSHGÄndG v. 25.3.1974 aufgehoben. Sie spielte in der Praxis keine relevante Rolle mehr.
- Die Entscheidung des BVerwG vom 30.1.1968 galt bis zum Ende der Geltung des BSHG (31.12.2004) als maßgeblich.
- Zwar kannte das Recht der Arbeitslosenhilfe weitergehende Sanktionen. Doch der Anspruch auf Sozialhilfe bestand ergänzend und wurde durch eine Sanktion nach dem vormaligen AFG bzw. später dem SGB III nicht berührt.

5. Verschärfung von § 25 BSHG

- Etwa bis Mitte der 1980er Jahre spielte Arbeitslosigkeit in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG eine untergeordnete Rolle.
- In den 1990er Jahren wurden immer mehr Menschen durch immer restriktivere Regelungen aus der Arbeitslosenhilfe heraus gedrängt. Zugleich nahm die Arbeitslosigkeit erheblich zu. Die Sozialhilfe wurde immer mehr zur Sicherung des Lebensunterhalts für Arbeitsuchende.
- Die Ausgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt stiegen stark an. [Becker, Bernd: Die Entwicklung der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland in Zahlen, in: Fahlbusch, Jonathan (Hg.): 50 Jahre Sozialhilfe. Eine Festschrift, Berlin 2012, 66-82]

5. Verschärfung von § 25 BSHG

- § 25 BSHG (Totalsanktion) war wegen der Entscheidung des BVerwG von 1968 von geringer praktischer Bedeutung.
- Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferecht vom 23.7.1996 wurde eine Sanktion um 25% des Regelsatzes eingeführt.
- Dabei blieb es bis zur „Hartz IV“-Reform.

6. Sanktionen im SGB II in der ursprünglichen Fassung (ab 1.1.2005)

- Die Leistungen nach dem SGB II führten die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe (oft als „Sozialhilfe des Bundes“ bezeichnet) zusammen.
- Die Struktur der Leistungen entsprach i.W. der vormaligen Sozialhilfe bei deutlich verstärkter Pauschalierung der Bedarfe.
- Die Verpflichtung, auf Ladung bei der Behörde vorzusprechen (sog. Meldung), wurde aus dem SGB III übernommen (§ 59 SGB II).

6. Sanktionen im SGB II in der ursprünglichen Fassung (ab 1.1.2005)

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 3 Monate
Andere Pflichtverletzungen	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate

6. Sanktionen im SGB II in der ursprünglichen Fassung (ab 1.1.2005)

- Verschärfte Sanktion für Leistungsberechtigte unter 25 Jahre: Bereits bei 1. Pflichtverletzung 100% des Regelsatzes (§ 31 Abs. 5 SGB II idF 30.7.2004).
- Kein ergänzender Anspruch auf Sozialhilfe (§ 31 Abs. 6 S. 3 SGB II idF 30.7.2004).

6. Sanktionen im SGB II in der ursprünglichen Fassung (ab 1.1.2005)

- Das Gesetz erweckt den (unzutreffenden) Eindruck, dass eine Ausnahme vom Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X) bestehe:
- „Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.“ (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II, seit 1.1.2005)

7. Fortentwicklungsgesetz vom 20.7.2006

- Es gab zunächst keine Sanktionsstatistik. Die Datenlage in Bezug auf die Sanktionen in den Jahren 2005 und 2006 ist schecht.
- Die Zahl der Leistungsberechtigten stieg nach dem Inkrafttreten des SGB II (1.1.2005) stark an (2005: 6,3 Mil., 2006: 7,2 Mil.). [Statistiken der Bundesagentur für Arbeit]
- In einem Papier aus dem Sommer 2005, das übertitelt ist mit: „Vorrang für die Anständigen – Gegen Missbrauch, ‚Abzocke' und Selbstbedienung im Sozialstaat" vermutete Minister Clement, dass der Anstieg i.W. durch Sozialbetrug verursacht sei und verglich Leistungsberechtigte mit Parasiten. [Clement-Papier]

7. Fortentwicklungsgesetz vom 20.7.2006

- Mit dem Fortentwicklungsgesetz vom 20.7.2006 werden die Sanktionen zum 1.1.2007 drastisch verschärft. [BGBl. I, 1706]
- Zur Begründung führt die Bundesregierung am 9.5.2006 aus:
- „Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zum Eintritt von Sanktionen zu starr sind und eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene, angemessene Anwendung erschweren. Deshalb enthält der Gesetzentwurf insoweit Vereinfachungen.“ [BtDrs. 16/1410, S. 17]
- Aber: Eine Sanktionsstatistik gab es erst ab 1.1.2007.

7. Fortentwicklungsgesetz vom 20.7.2006

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 20% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
Andere Pflichtverletzungen	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 60% des Regelbedarfs für 3 Monate	Totalsanktion inklusive der Kosten der Unterkunft für 3 Monate

7. Sanktionsurteil: BVerfG, 5.11.2019, 1 BvL 7/16

- Das BVerfG akzeptiert Sanktionen bis 30%.
- Die Begründung kann nicht erklären, wie dieses Ergebnis auf das Gesetz zurückgeführt werden kann.
- Sie deutet einerseits an, dass auch Totalsanktionen zulässig sein könnten, andererseits enthält sie Argumente, die Sanktionen an sich ausschließen

[RR: Klassismus, "Hartz IV"-Sanktionen und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, spw 6/2019, S. 73-81]
[RR: Restitution des status quo ante „Hartz IV". Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur wirtschaftlichen Grundsicherung, KJ 2022 (Heft 3), 336-350]

7. Sanktionsurteil: Umsetzung durch das Bürgergeldgesetz zum 1.1.2023

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Andere Pflichtverletzungen	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 20% des Regelbedarfs für 2 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate

- Deckelung der Gesamtsanktion auf 30% des Regelbedarfs (= Regelsatz).

7. Einführung Totalsanktion zum 27.3.2024

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Andere Pflichtverletzungen	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 20% des Regelbedarfs für 2 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Nur nach vorheriger Sanktion wg. Pflichtverletzung (ohne		

7. Sanktionsstatistik 2024

	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen absolut	Anzahl neu festgestellte Leistungsminderungen Prozent	Anzahl eLB mit mindestens einer neu festgstellten Minderung
Gesamt	**369.184**	**100 %**	**212.953** 12/2024: 3.946.000 eLBs ~ 5 % aller eLBs ~ 11,7 % d. arbeitslosen eLBs
Meldeversäumnisse	**320.659**	**87 % aller Sanktionen**	
Andere Pflichtverletzungen	**48.525**	**13 % aller Sanktionen**	
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II)	**Spielt in der Praxis keine Rolle (vgl. iab-Bericht).**	**0 %**	

8. Reform 2026: Versprechen von Einsparungen

- Bundeskanzler am 2.9.2005: Mit der Reform des SGB II können und sollen 5 Milliarden € p.a. (ca. 10% der Ausgaben) eingespart werden [Tagesschau-Meldung]
- 13. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 16.4.2026 [BGBl. I Nr. 107]

8. Reform 2026: Neue Sanktionsvorschriften Meldeversäumnisse

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Meldeversäumnisse altes Recht	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat
Meldeversäumnisse seit 1.7.2026	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 1 Monat
Meldeversäumnisse seit 1.7.2026	Versäumnis drei aufeinander folgender Meldetermine	Nichterscheinen innerhalb eines Monats nach Beginn der Minderung um 100%	
Meldeversäumnisse seit 1.7.2026	Minderung um 100% des Regelbedarfs (Aufrechterhaltung der Krankenversicherung)	Fiktion der Nichterreichbarkeit = kompletter Wegfall des Anspruchs	



8. Reform 2026: Neue Sanktionsvorschriften andere Pflichtverletzungen

	1. Pflichtverletzung	2. Pflichtverletzung	3. Pflichtverletzung
Andere Pflichtverletzungen altes Recht	Minderung um 10% des Regelbedarfs für 1 Monat	Minderung um 20% des Regelbedarfs für 2 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
Andere Pflichtverletzungen seit 1.7.2026 (wie 1.1.2005)	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate	Minderung um 30% des Regelbedarfs für 3 Monate
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II) altes Recht	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt). Nur nach vorheriger Sanktion wg. Pflichtverletzung (ohne Meldeversäumnisse)		
Willentliche Verweigerung der Ausnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 31a Abs. 7 SGB II) seit 1.7.2026	Totalsanktion (Wegfall des Anspruchs insgesamt) Auch ohne vorherige Sanktion		

Ein Muster

- Die Verschärfungen des Sanktionsrechts
 → 1996 (Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.7.1996)
 → 2003 („Hartz IV“-Gesetzgebung)
 → 2006 (Fortentwicklungsgesetz vom 20.7.2006)
 → 2026 13. SGBIIÄndG
 wurden alle nach dem selben Muster begründet:
- Die Ausgaben für die Existenzsicherung von Menschen in Armutslagen seien zu hoch, entweder wegen eines Anstiegs der Ausgaben oder wegen eines erhöhten Drucks auf die öffentlichen Haushalte.

Ein Muster

- Als Ursache für die hohen Ausgaben wird massenhaftes Fehlverhalten der Betroffenen behauptet: „Arbeitsscheu“, „soziale Hängematte“, „Parasitentum“, „Totalverweigerer“, „Wer will, findet Arbeit“ usw. sind Begriffe, die dies illustrieren.
- In keinem Fall existieren empirische Belege für diese Vorwürfe.

Thesen

1.

Das Sanktionsrecht ist in erster Linie keine Reaktion auf ein wie auch immer zu beschreibendes Fehlverhalten von Menschen in Armutslagen, sondern das Resultat einer Projektion, die Menschen, die Unterstützung benötigen, aus dem Wir ausgrenzt und als bösartige Andere apostrophiert.

Thesen

2.

Die Projektion zieht eine Grenze zwischen „guten Armen“, die der Unterstützung würdig seien, und „bösen Armen“, die der Unterstützung unwürdig seien. Diese Grenze ist beweglich.

Thesen

3.

Die Konstruktion einer Gruppe der böswilligen Armen, die faul seien, vielleicht sogar in der Absicht handelten, die Gesellschaft zu schädigen, und die auf Menschen in stark benachteiligten Lebenslagen projiziert wird, ist ein Element des Faschismus in dem Sinn, in dem Umberto Eco Faschismus versteht: Elemente des Faschismus sind noch kein Faschismus. Aber sie können Kristallisationspunkte sein, um die herum sich Faschismus etablieren kann.

Thesen

4.

Der Nationalsozialismus in Deutschland hat viele und sehr unterschiedliche Gruppen als Andere und als Feinde, die nicht Menschen seien wie wir, apostrophiert, um sie dann systematisch zu ermorden – auch Menschen in besonders prekären Lebenslagen.

Kritische Erinnerung bietet einen gewissen Schutz. Doch der Mainstream der Erinnerung geht mit unterschiedlichen Gruppen der Verfolgten des Naziregimes sehr unterschiedlich um. Menschen in Armutslagen werden von diesem Schutz bis heute nicht erfasst.

Schlussbemerkung

Ich formuliere die dritte These nur widerwillig, weil ich mich damit dem Vorwurf aussetze, eine Position, die ich juristisch, sozialpolitisch und aufgrund meines Verständnisses von gesellschaftlicher Solidarität missbillige, als faschistisch zu diskreditieren.

Doch ich sage nicht, dass jede Befürwortung von Sanktionen faschistisch sei, sondern dass bestimmte – ich fürchte allerdings: dominante – Begründungsstrategien eine Element von Faschismus seien.

Ich versuche, einen Komplex aus Projektionen und Rhetoriken zu identifizieren, den ich für destruktiv und gefährlich halte, und komme nicht daran vorbei, dass dieser Komplex ein Merkmal des Faschismus zu sein scheint.

Schlussbemerkung

Die Entwicklung der Zustimmung zur AfD setzt voraus, dass Haltungen, die zum Faschismus tendieren – Elemente des Faschismus – hinreichend verbreitet sind.

Ich plädiere dafür, dass wir uns darum bemühen, diese Haltungen, Auffassungen, Gedanken zu erkennen, uns mit ihnen auseinanderzusetzen und dabei nicht zu vergessen, dass wir uns irren können.

? & !

Fragen & Diskussion

KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG

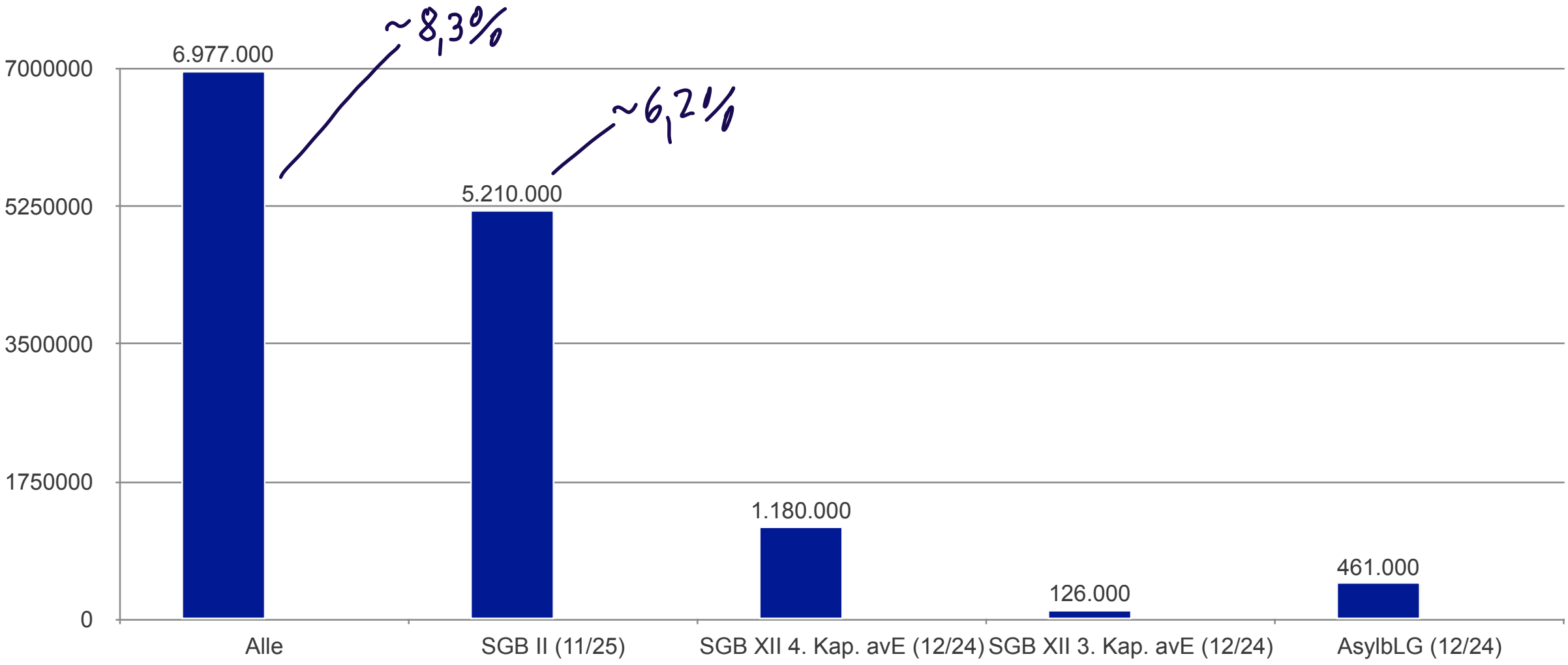
KATHOLISCHE
HOCHSCHULE FREIBURG

CATHOLIC UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Weitere Folien mit Informationen zu Zahlen und zur Reformdebatte 2025/2026

Einige Zahlen

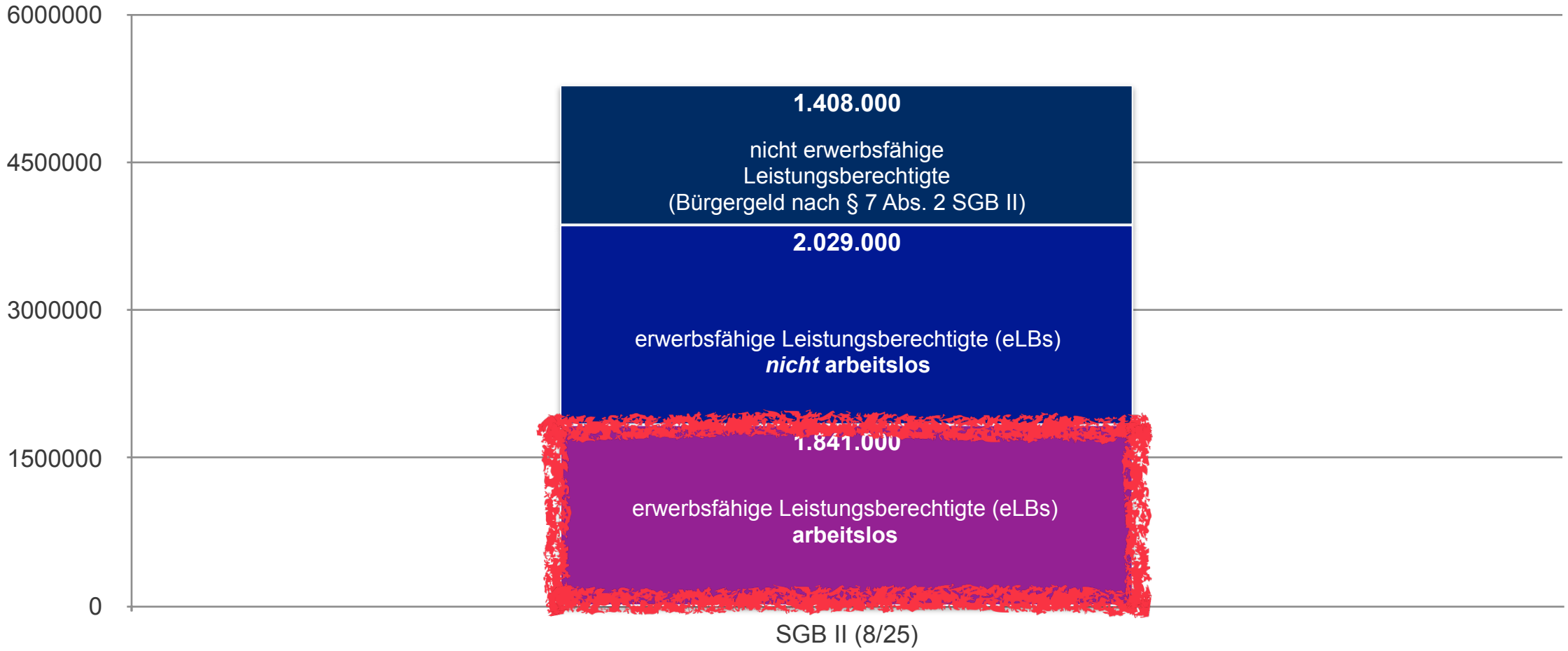
Personen, die existenzsichernde Leistungen beziehen



Quellen SGB II: Statistik BA; SGB XII 4. Kap.: Destatis; SGB XII 3. Kap.: Destatis; AsylbLG: Destatis

Einige Zahlen

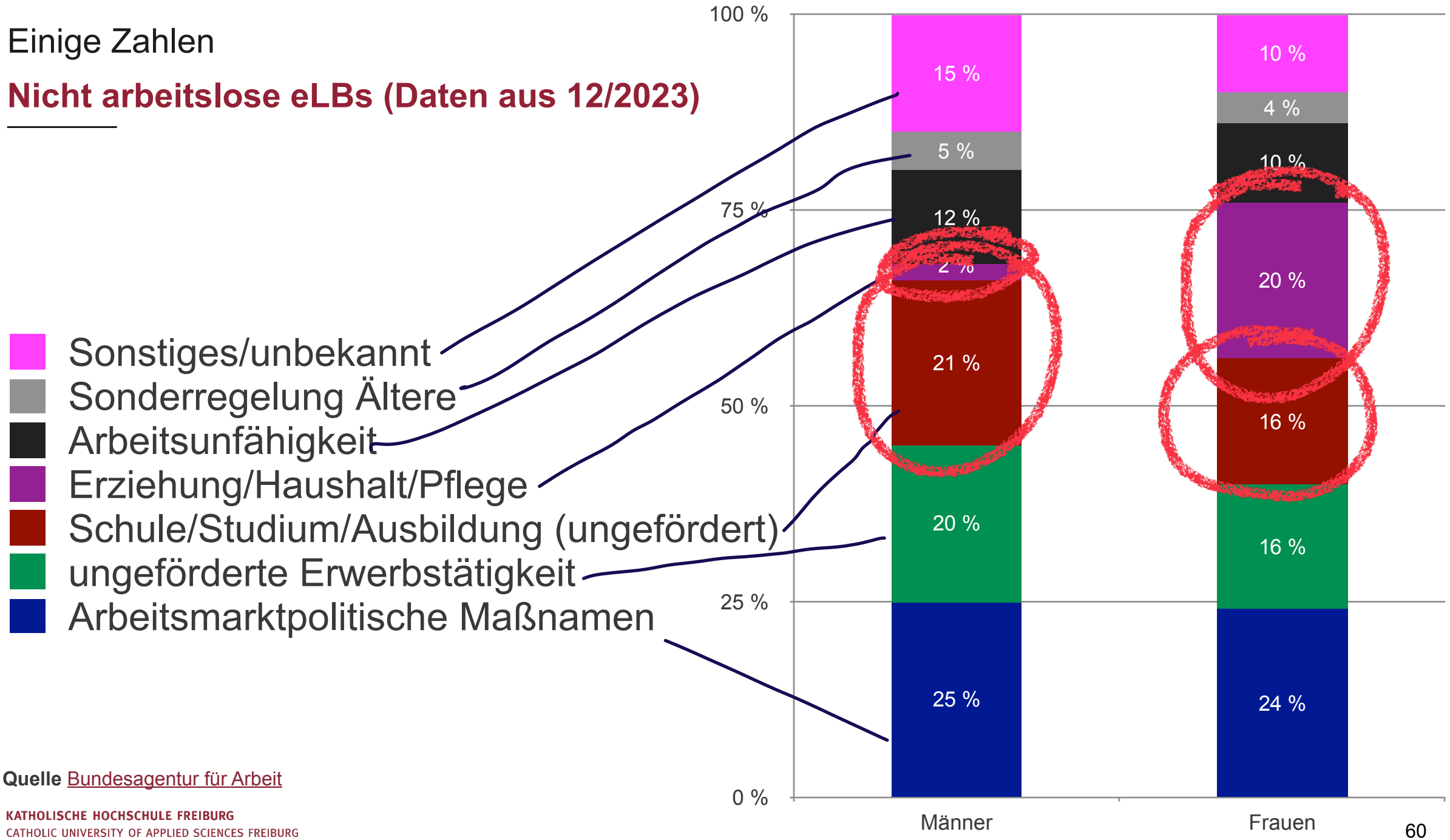
Drei Gruppen von Personen mit Leistungen nach dem SGB II



Quellen Bundesagentur für Arbeit; Bundesagentur für Arbeit

Einige Zahlen

Nicht arbeitslose eLBs (Daten aus 12/2023)



Quelle Bundesagentur für Arbeit

Narrative zur Begründung der Reformbestrebungen

- Gefordert wird ein „Paradigmenwechsel“.
- Bürgergeld sei eine„Chiffre für Ungerechtigkeit“.
- Es wird von „Totalverweigerern“ gesprochen.
- Es werden hohe Einspareffekte versprochen, wenn man „Totelverweigerern“ mit härteren Sanktionen begegne.

Quellen: https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-reform-debatte-100.html; https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-merz-bas-100.html
Zum „Totelverweigerer vergleiche: Bella, Natalie / Röhrer, Stefan / Wolff, Joachim: Totalverweigerer: Viel Lärm um Nichts? IAB-Forschungsbericht 20/2025.

1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

§ 7 RGr

[1]Jeder Hilfsbedürftige, auch der nicht voll arbeitfähige, muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. [2]Die Fürsorge soll ihm, soweit möglich, Gelegenheit dazu bieten, Schwerbeschädigte soll sie geeignetenfalls mit Hilfe des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter unterbringen.

1925 bis 1933: Reichsfürsorgepflichtverordnung

§ 7 RGr

[3]Ob dem Hilfsbedürftigen eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden; das gilt besonders auch dann, wenn die Hilfe durch Anweisung von Arbeit gewährt oder von deren Leistung abhängig gemacht werden soll […]. [4]Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.